



Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Handewitt

Nr. 2

Handewitt, 17. Januar

Jahrgang 2025

Inhalt	Seite
(3) 1. Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 Lilienweg II nach § 3 Abs. 2 Bau GB und 2. Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 33 Magnolienweg (Teilaufhebung) mit 65. Änderung (Berichtigung des Flächennutzungsplanes)	5-7
(4) Öffentliche Bekanntmachung – Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025	8

Das Mitteilungsblatt wird von der Gemeinde Handewitt herausgegeben. Es erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist bei der Gemeinde Handewitt zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: $\frac{1}{4}$ jährlich 4,00 € einschl. Porto zahlbar im Voraus,
Einzelbezug: durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis 1,00 € pro Ausgabe.

Unter <https://www.gemeinde-handewitt.de/de/politik-verwaltung/nachrichten-meldungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen-ausschreibungen/gemeindliches-mitteilungsblatt/> finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

1.Bekanntmachung
der Veröffentlichung im Internet
der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 Lilienweg II (Teilgebiet östlich
Magnolienweg, südlich Fußweg Grünfläche und westlich Magnolienweg-
Wendehammer) nach § 3 Abs. 2 Bau GB
und
2. Bekanntmachung der Veröffentlichung
des Bebauungsplanes Nr. 33 Magnolienweg (Teilaufhebung) mit 65. Änderung
(Berichtigung des Flächennutzungsplanes) (Teilgebiet westlich Magnolienweg
zwischen Haus Nr. 15a und 17)
der Gemeinde Handewitt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2024 gebilligten und zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Entwürfe der

1. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 32 Lilienweg II (Teilgebiet östlich Magnolienweg, südlich Fußweg Grünfläche und westlich Magnolienweg Wendehammer)
2. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 33 Magnolienweg mit 65. Änderung (Berichtigung des Flächennutzungsplanes) (Teilgebiet westlich Magnolienweg Nr. 15a und 17) und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **27.01.2025 bis 27.02.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden www.gemeinde-handewitt.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB wird von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz Nr. 1-4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich. Per E-Mail an die Adresse joerg.pantel@gemeinde-handewitt.de . Bei Bedarf können Stellungnahmen aber

auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg besteht folgende Möglichkeit: Stellungnahmen können auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gem. § 4a Abs. 5, Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung der o.g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o.g. Bebauungspläne nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehende folgende leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Bau GB:

Der Planentwurf, die Begründung, der Landschaftsplan sowie ein Lageplan, liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfristen in der Gemeindeverwaltung Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt im Foyer vor der Gemeindekasse während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18 Uhr öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt www.gemeinde-handewitt.de. Die nach § 3 Abs 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gem. § 3 Abs 2 Satz 5, 2. Halbsatz BauGB über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs.1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Handewitt, 07.01.2025

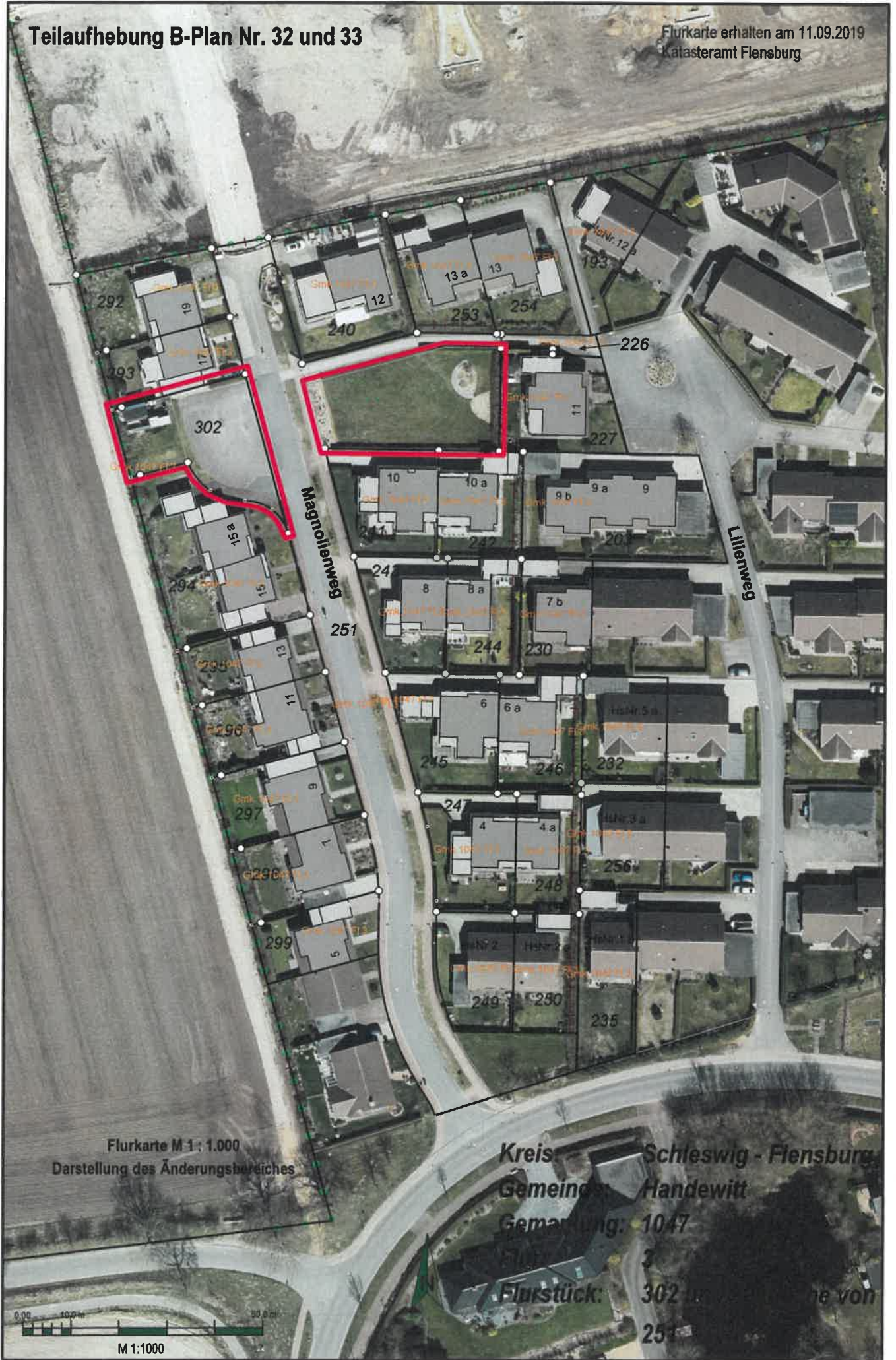


Jörg Pantel



Teilaufhebung B-Plan Nr. 32 und 33

Flurkarte erhalten am 11.09.2019
Katasteramt Flensburg



Flurkarte M 1: 1.000
Darstellung des Änderungsbereiches



Kreis: Schleswig - Flensburg
Gemeinde: Handewitt
Gemarkung: 1047
Flurstück: 302

251

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Der Steuermaßstab und Steuersatz für die Hundesteuer der Gemeinde Handewitt haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt werden.

Für alle Fälle, in denen sich die Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderung ergeben haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung einer Hundesteuer in der zurzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2025 in einem Betrag am 01. Juli 2025 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, erhoben werden.

Gemeinde Handewitt

Der Bürgermeister